

§. 7. **Zusendung und Vertheilung der Listen.** Die Haushaltungslisten §. 2 und Haus- und Viehzählungslisten §. 4 und 6 und die Extralisten §. 5 werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte mit städtischer Verfassung (vergl. Gesetz vom 2. Februar 1832) diesen letzteren direct (für Dresden der Polizeidirection), für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsamtern in Ortspaceten in der nach der letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und bergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der betreffenden Ortspolizeiorgane gelangen, damit diese bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser bewirken können. Wegen etwaigen Mehrbedarfs an Listen wird sowohl den oben erwähnten Stadträthen bez. der Polizeidirection zu Dresden, wie auch den Gerichtsamtern ein Procentzuschlag aller Listen gegeben werden. Den Gerichtsamtern werden zur Erleichterung des Vertheilungs-Geschäfts genaue Specificationen von den in ihren Bezirken gelegenen Orten, nebst Angabe und Zahl der für jeden Ort bemessenen Listen zugesandt werden.

§. 8. **Einsammlung und Rücksendung der Listen.** Als letzte Termine für die Einsammlung der Listen werden bestimmt: Für die Haus- und Haushaltungslisten bez. für die besonderen Abdrücke der Seite 4 der Hausliste und Seite 1 der Haushaltungsliste der 5. December 1867, für alle anderen Extralisten der 10. December 1867. Die eingesammelten Listen sind von den §. 7 gedachten Ortsbehörden durchzusehen und etwaige Unrichtigkeiten zu verbessern, alsdann sind die Hauslisten, nachdem in jede die dazu gehörigen Haushaltungslisten, Extralisten und die etwa vorkommenden, schon mehrfach erwähnten besonderen Abdrücke der Haus- und Haushaltungsliste eingelegt worden, nach den Catasternummern zu ordnen und das Ganze in Ortspaceten spätestens bis 28. December 1867 an das betreffende Gerichtsammt, von den oben §. 7 bezeichneten Städten abtr und was Dresden anlangt, von der Polizeidirection, direct an das statistische Bureau einzusenden. Die Gerichtsamter haben alsdann ihrerseits die sämtlichen Ortspacete ihres Bezirks unter genauer Specification und mittelst Begleitschreibens bis zum 4. Januar 1868 an das statistische Bureau gelangen zu lassen.

§. 9. **Antheilige Orte.** Rücksichtlich der Orte, welche unter verschiedene Obrikeiten gehören, wird es so gehalten werden, daß jeder der betreffenden Obrikeiten die Listen für den in ihren Bezirk gehörigen Antheil zugesendet werden. Diese Antheile sind auch bei der Wiedereinsendung der Listen gehörig getrennt zu halten.

§. 10. **Ortslisten.** Außer den bereits genannten Listen wird den §. 7 gedachten Ortsbehörden für jeden Ort gleichzeitig mit den Haus- und Haushaltungslisten eine Ortsliste zugehen, welche nebst mehreren für die Revision des allgemeinen Ortsverzeichnis von Sachsen wichtigen Fragen über administrative Lage und Beschaffenheit des Orts auch einige dem statistischen Bureau zur Controle dienende Fragen über vorgekommene Veränderungen des Gebäudesstandes durch Brände, Demolirungen, Neubau etc. enthält und von der Behörde selbst, welche für die Richtigkeit verantwortlich ist, auszufüllen und bis spätestens den 11. Januar 1868 an die Gerichtsamter, von den oben bezeichneten Städten aber direct an das statistische Bureau einzusenden sind. Die Gerichtsamter haben dann ihrerseits die sämtlichen Ortslisten ihres Bezirks bis zum 31. Januar 1868 an das statistische Bureau gelangen zu lassen.

Vorstehende Verordnung ist nach §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Blättern abjudrucken.
Dresden, am 12. October 1867. **Ministerium des Innern.**
(gez.) v. Rositz-Wallwitz. (gegengez.) Rüchser.

Daß der bei dem hiesigen Bezirksgerichte angestellte Referendar

Herr Dr. Bernhard Friedrich Feodor Mink

von dem königlichen Ministerium der Justiz nach der Bestimmung unter V. der Verordnung vom 20. Februar 1867 zum Assessor ernannt worden ist und daher zu den Sitzungen des Bezirksgerichtes in Strafrecht, sowie in Civilversprachssachen als selbstständiger Richter wird zugezogen werden, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 21. October 1867.

Das Directorium des königlichen Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 9. November d. J. einzureichenden Hausbewohnerlisten.

Aus den Behufs der Revision des Leipziger Gewerbs- und Personalsteuer-Katasters seither alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, insbesondere die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Mietzinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbegehülfen etc. wie Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisions-Geschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. M. erlassenen, den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmieter unter Mittheilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §. 8. 9. und 10. angedrohten Nachteile für die Betheiligten eintreten müssen.

Leipzig, den 21. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Die Beschaffung der von der diesjährigen Michaelismesse auf dem Rosplatz und Königsplatz noch vorhandenen Schau- und Schaankubden ist, insofern dieselben auf Schwellen erbaut sind und demnach ohne Weiteres abgenommen werden können,

bis zum 24. d. Mts. Abends 8 Uhr,

die der übrigen in die Erde eingebauten dagegen

bis zum 1. November d. J. Abends 8 Uhr

zu beendigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird die Beseitigung der Kubden auf Kosten der Verpflichteten Obrikeitswegen erfolgen, und haben sich die betreffenden Contravenienten außerdem noch angemessener Strafe zu gewärtigen.

Leipzig, am 22. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Rüchser, Act.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Beischleußen-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit per Termin Michaelis 1867 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 20. October 1867.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Reg- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificates oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Pachtöplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 24. October d. J. bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 5. October 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Regler.